

Allgemeine Geschäftsbedingungen der fournell showtechnik GmbH - nachfolgend FST genannt -



fournell
SHOWTECHNIK

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

1. Geltungsbereich

a. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge, insbesondere über Vermietung, Full-Service- Leistungen und Warenlieferungen der Fournell Showtechnik GmbH, nachfolgend FST, im Geschäftsverkehr mit Dritten, auch für alle laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen.

b. Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers bzw. Mieters oder andere abweichende Vereinbarungen gelten nur, soweit die FST ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt insbesondere auch für entgegenstehende Einkaufs- oder Anmietbedingungen. Diese werden nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung Bestandteil des Vertrages. Eine solche Genehmigung bleibt ausdrücklich und auch bei laufenden oder zukünftigen Geschäftsverbindungen auf den Einzelfall beschränkt, ohne Präjudiz für weitere Geschäftsvorfälle. Soweit eine Bestellung oder Anmietung auf der Grundlage von Einkaufs- oder Anmietbestimmungen erfolgt, ist eine nachfolgende Lieferung oder Leistung nicht als Genehmigung der Einkaufsbedingungen anzusehen, sondern als neues Angebot unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Abnahme der Lieferung bzw. Leistung durch den Besteller oder Mieter gilt als Annahme.

c. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln insbesondere für die Vermietung und damit zusammenhängenden Leistungen wie Transport, Auf-, Abbau und Durchführung (Full-Service). Der Full-Service ist zusätzlich noch in Ziffer 8 geregelt. Für andere Leistungen, d.h. Warenlieferungen und -Verkauf gelten gesonderte AGB's.

2. Angebot, Vertragsschluss, Zahlungsbedingungen, Umsatzsteuer

a. Alle Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Nach Angebotsannahmebestätigungen und anderen Bestellungen des Mieters kommt der Vertrag erst durch die schriftliche (auch per Telefax oder E-Mail) Auftragsbestätigung durch die FST wirksam zustande. Dies gilt insbesondere für etwaige Ergänzungen, Nebenabreden oder Abweichungen von diesen AGB. Erfolgt eine Lieferung/Leistung ohne eine vorherige ausdrückliche Auftragsbestätigung durch die FST, kommt der Vertrag durch die Abnahme der Lieferung/Leistung durch den Besteller/Mieter zustande, vgl. Ziff. 1.b. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

b. Die im Angebot/der Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten und Leistungen legen den Umfang und die Eigenschaften sowohl der Liefer- /Mietgegenstände wie auch der weiteren Leistungen der FST umfassend und abschließend fest. Ergänzende Angebotsunterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben gelten annähernd, soweit sie nicht durch die FST ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

c. Die FST behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an allen ausgehändigten Angebots- und Vertragsunterlagen ausschließlich vor. Die Angebots-/Vertragsunterlagen dürfen, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der FST, Dritten weder digital, noch in Papierform zugänglich gemacht, oder als Grundlage für Ausschreibungen oder Eigenproduktionen des Bestellers/Mieters verwendet werden, auch nicht teilweise oder in Auszügen.

d. Bei Leistungen/Lieferungen, deren technische Merkmale vom Besteller/Mieter vorgegeben werden, trägt dieser die Verantwortung dafür, dass hierdurch nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Besteller/Mieter verpflichtet sich insoweit zu einer Haftungsfreistellung der FST, für den Fall, dass diese von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden sollte.

e. Es gelten die im Angebot/der Leistungsbeschreibung genannten Preise. Bei einer laufenden Geschäftsverbindung gelten die jeweils am Tag der Lieferung/Anmietung gültigen Preise. Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

f. Rechnungen sind - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Zahlungsverzug tritt ohne weitere Mahnung 30 Tage nach Rechnungsstellung ein. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Tag des unwiderruflichen Zahlungseingangs bei der FST.

g. Verzugszinsen für alle offenen Forderungen der FST gegenüber Vollkaufleuten betragen 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 Diskontüberleitungsgesetz, gegenüber privaten Personen 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontüberleitungsgesetz, § 247 BGB.

h. Eventuell gewährte Rabatte verfallen vollständig, wenn der Besteller/Mieter in Zahlungsverzug gerät.

i. Die FST kann Zwischenrechnungen erstellen und entsprechend angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

j. Gerät der Besteller/Mieter hinsichtlich einer Zwischenrechnung in Zahlungsverzug, ist die FST berechtigt, die weitere Nutzung der Mietgegenstände mit sofortiger Wirkung zu untersagen und die Rückgabe zu verlangen. Dies gilt für sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

k. Rechnungen sind porto- und spesenfrei zu bezahlen. Die FST ist insbesondere nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen. Diese werden stets lediglich erfüllungshalber angenommen. Die FST ist berechtigt, auch bei anderslautenden Zweckbestimmungen des Bestellers/Mieters, Zahlungen auf die jeweils älteren Verbindlichkeiten zu verrechnen. Zahlungen werden stets zunächst auf die der FST entstandenen Kosten, dann die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

l. Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller/Mieter wegen eigener Ansprüche nur zu, wenn diese rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

m. Sollte FST einen Umsatz irrtümlich als nicht steuerbar beziehungsweise steuerfrei behandeln, obwohl der Umsatz der Umsatzsteuer unterliegt, kann FST die tatsächlich anfallende Umsatzsteuer nachträglich vom Besteller/Mieter verlangen, sobald von FST hierüber eine berichtigte Rechnung ausgestellt worden ist.

3. Lieferung, Versand, Haftung bei Vorschäden

a. Liefertermine bzw. Leistungszeiten sind verbindlich, soweit im Angebot und in der Auftragsbestätigung enthalten und nichts anderes vereinbart ist.

b. Die FST haftet für den Fall einer Verzögerung der Lieferung/Leistung nur in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung bei grober Fahrlässigkeit wird auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht die Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen ist. Im Übrigen wird die Haftung wegen Verzögerung der Leistung für Schadensersatz neben der Leistung auf 10 % und für Schadensersatz statt der Leistung auf 25 % des Wertes der ursprünglich vereinbarten Leistung begrenzt. Bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung haftet die FST nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung bei grober Fahrlässigkeit wird auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht die Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen ist. Im Übrigen wird die Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 35 %

des Wertes der ursprünglich vereinbarten Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftragsgebers sind ausgeschlossen. Das Recht des Auftragsgebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers/Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

c. Erfüllungs- und Leistungsort ist der Sitz der FST bzw. des Lagers der FST, soweit die Lieferung/Leistungserbringung auf Veranlassung des Kunden/Mieters an einem anderen Ort erfolgt dieser Ort. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf den Besteller, den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit der Versendung beauftragten Dritten über. Maßgeblich dafür ist der Beginn der Ladetätigkeit, die insoweit dem Besteller, Frachtführer oder sonstigem beauftragten Dritten obliegt. Als Beginn der Ladetätigkeit gilt das Verlassen des Liefergegenstandes des Betriebs- oder Lagergebäudes der FST, unabhängig davon, ob diese an einer Verladung mitwirkt. Sind weitere Leistungen wie Aufbau oder Einbau vereinbart wurden, geht die Gefahr mit der Herstellung der Betriebsbereitschaft über. Kommt der Besteller/Mieter in Annahmeverzug, geht die Gefahr in beiden Fällen für die Dauer des Verzuges auf den Besteller/Mieter über.

d. Der Besteller/Mieter ist verpflichtet, die FST über den beabsichtigten Verwendungszweck der Mietsachen, sowie den Aufstellungs- und auf Anfrage den aktuellen Standort umfassend zu informieren.

e. Der Besteller/Mieter ist verpflichtet, die Lieferung/die Mietgegenstände sowie ggf. vorhandenes Zubehör unmittelbar bei der Übergabe und/oder nach dem Aufbau auf Vollständigkeit, den einwandfreien Zustand, volle Funktionsfähigkeit und Sicherheit zu überprüfen, soweit möglich und zumutbar. Der Besteller/Vermieter ist in jedem Fall verpflichtet, vor einer Inbetriebnahme eine vollständige Erprobung vorzunehmen. Eventuelle Mängel, Fehler, Unvollständigkeiten etc. sind der FST unverzüglich, ggf. vorab fernmündlich und schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls entfallen mögliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ersatzlos.

4. Mietzeit und Gebrauch der Mietgegenstände

a. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Lieferung/Abholung am vereinbarten Ausgabort und endet mit dem Tag der vollständigen Rückgabe sämtlicher Mietgegenstände an die FST. Verzögert sich die Rückgabe über die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung. Mindestmietdauer ist die vertraglich vereinbarte Mietzeit, jedoch mindestens ein voller Tag.

b. Der Besteller/Mieter hat die Mietgegenstände sorgsam und unter Beachtung aller mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietgegenstände verbundenen Obliegenheiten zu behandeln und insbesondere die Wartungs-, Pflege und Gebrauchsempfehlungen der FST und die Bedienungs- und Pflegeanleitungen der jeweiligen Hersteller zu befolgen. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und von fachkundigen Personen aufgebaut und bedient werden. Der Besteller/Mieter hat für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien sowie eine störungsfreie Stromversorgung während der Nutzungsdauer Sorge zu tragen. Der Besteller/Mieter haftet vollumfänglich für Schäden infolge von nicht sachgemäßem Gebrauch, beispielsweise Stromausfall, Stromunterbrechungen oder Überspannungen. Zum Betrieb erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen sind durch den Besteller zu erholen. Dieser hat auch für die Einhaltung von Grenzwerten, Auflagen oder sonstiger Vorschriften Sorge zu tragen. Die FST übernimmt insoweit keinerlei Haftung.

c. Der Besteller/Mieter ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände zu öffnen, zerlegen, verändern, verschmutzen oder die Kennnummern und Firmenzeichen zu beschädigen oder zu entfernen. Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands hat der Besteller/Vermieter zu tragen.

d. Eine Weitervermietung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der FST gestattet. Der Besteller/Mieter haftet in diesem Fall vollumfänglich für Handlungen des Dritten. Er hat insbesondere für den pflichtgemäßen Umgang mit der Mietsache gemäß Ziffer 4.b und Ziffer 4.c zu sorgen.

e. Der Veranstalter/Besteller/Mieter hat die Pflicht bei Beschallungsanlagen den Beschallungspegel vor Ort zu messen und zu protokollieren. Im Falle, dass der Besteller nicht der offizielle Veranstalter ist, hat dieser diesen darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Hörschäden oder etwaige andere Schäden, welche nachweislich durch zu hohe Geräuschpegel, Überschreitung der Grenzwerte o.Ä. verursacht wurden, kann FST nicht haftbar gemacht werden. Gleiches gilt für andere Gerätschaften, welche Schall-, Licht-, Strahlen- oder sonstige Emissionen erzeugen.

5. Rücknahme durch die FST

Die Rücknahme der Mietgegenstände durch die FST bedingt keine Bestätigung der Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die FST behält sich ausdrücklich vor, die zurückgegebenen Mietgegenstände auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und den Besteller/Mieter unverzüglich über Mängel oder Verlust zu informieren.

6. Stornierung durch den Kunden

a. Der Besteller/Mieter hat das Recht, den Leistung- /Mietvertrag nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu kündigen, soweit noch keine Übergabe der Mietsache erfolgt ist beziehungsweise noch keine Leistung erbracht wurde. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und des rechtzeitigen Eingangs bei der FST.

b. Storniert der Besteller/Mieter, gleich aus welchem Grund, oder verweigert die Annahme der angebotenen Leistungen der FST, hat die FST einen Anspruch auf Ersatz für die entstandenen Aufwendungen, sowie den entgangenen Umsatz gegen den Besteller/Mieter wie folgt:
- bis 21 Kalendertage vor dem vereinbarten Miet-/Leistungsbeginn: 40% des Auftragswertes;
- bis 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Miet-/Leistungsbeginn: 60% des Auftragswertes;
- bis 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Miet-/Leistungsbeginn: 80% des Auftragswertes.

Erfolgt die Stornierung weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt, besteht ein Anspruch der FST in Höhe von 100% des Auftragswertes. Dies gilt ebenso, wenn nach Fälligkeit die Abnahme der Leistung durch den Besteller/Mieter verweigert wird. Das Recht des Bestellers/Mieters, nachzuweisen, dass der FST kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt hiervon unberührt. So weit zum vereinbarten Zeitpunkt keine Abnahme der angebotenen Leistung erfolgt ist, ist die FST berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die vereinbarten Leistungen anderweitig anzubieten. Unter Auftragswert im Sinne dieser Klausel ist der gesamte Bruttoauftragswert zu verstehen, das heißt die vereinbarte Vergütung für Miete und sonstige Leistungen inklusive Steuern und Auslagen

7. Kündigung durch die FST

a. Das Vertragsverhältnis kann von der FST aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers/Mieters seit Vertragsschluss nachweisbar wesentlich verschlechtert haben, das heißt insbesondere, wenn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Besteller/Mieter erfolgt sind oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wurde oder eine dieser Maßnahmen/Verfahren unmittelbar zu erwarten sind. Der Besteller/Mieter kann die Kündigung durch die Stellung ausreichender Sicherheiten abwenden.
- der Besteller/Mieter die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht und den vertragswidrigen Gebrauch trotz Abmahnung mit Fristsetzung fortsetzt.
- der Besteller/Mieter für den Fall eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu entrichtenden Mietzinses mit der Zahlung für zwei aufeinander folgende Termine in Rückstand von mehr als jeweils drei Werktagen gerät.
- b. Für den Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund durch die FST, ist diese berechtigt, dem Besteller/Mieter überlassene Mietgegenstände auf dessen Kosten beim Besteller/Mieter abzuholen. Dem Besteller/Mieter steht insoweit kein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu. Zu diesem Zweck gestattet der Besteller/Mieter der FST bereits jetzt das ungehinderte Betreten der Räume und Flächen, in und/oder auf denen sich die Mietgegenstände befinden. Soweit dem Rechte Dritter entgegenstehen, tritt der Besteller/Mieter bereits mit Abschluss des Mietvertrages sämtliche auf Herausgabe der Mietgegenstände gerichteten Ansprüche gegen den Dritten an die FST ab. Diese nimmt die Abtretung mit Vertragsschluss an.

8. Haftung und Gewährleistung

a. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Im Übrigen haftet die FST wie folgt:

- weist der vermietete Gegenstand bei Gefahübergang einen Fehler auf, der seine Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder erheblich beeinträchtigt, steht das Wahrecht zwischen einer Mängelbeseitigung oder einer Neulieferung der FST zu. Für die Dauer der Aufhebung oder der wesentlichen Einschränkung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch mindert sich der Mietpreis in entsprechendem, angemessenem Umfang.
- bei Ausfall des Mietgegenstandes während des Gebrauchs beschränkt sich der Schadensersatz auf die Höhe des Mietpreises. Ausfälle aufgrund üblicher Abnutzung (z. B. Leuchtmittel etc.), übermäßiger Beanspruchungen oder äußerer, von der FST nicht zu vertretender Einflüsse, sind vom Schadensersatz ausgeschlossen.
- im Übrigen haftet die FST nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, auch für den Fall der groben Fahrlässigkeit, sofern keiner der vorgenannten Ausnahmefälle betroffen ist. Die Haftung für Schäden an Rechtsgütern des Bestellers/Mieters ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- die vorstehenden Regelungen erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von wesentlichen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Regelungen über die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit gemäß diesen Bedingungen bleiben hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers/Mieters ist hiermit nicht verbunden.
- der Besteller/Mieter ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen diese der FST unverzüglich anzuzeigen und im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Beseitigung der Leistungsstörung mitzuwirken. Anderenfalls ist ein Anspruch auf Minderung des Mietpreises ausgeschlossen.
- der Besteller/Mieter verpflichtet sich bereits mit Vertragsschluss, die FST von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Miete von Gegenständen gegen die FST erhoben werden. Dies umfasst auch die Kosten, die der FST für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.
- b. Die Verjährungsfrist der Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr. Dies gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die FST, die mit einem Mangel in Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs, und sämtliche Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen die FST, die nicht mit einem Mangel in Zusammenhang stehen. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten mit der Maßgabe, dass die Ansprüche nicht auf Vorsatz, dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung/Leistung beruhen. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, wie sie ohne Vorliegen von Arglist anwendbar wären. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten ferner nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Verjährungsfrist beginnt bei Ansprüchen mit der Ablieferung, bei sonstigen Leistungen mit der Abnahme. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Haftung und Gewährleistung bei Full-Service-Leistungen

Bei Full-Service-Leistungen haftet die FST lediglich nach Maßgabe der Ziffern 3.b. und 7 ff. dieser Geschäftsbedingungen, d.h. nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, mit den dort genannten Einschränkungen. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen. Der Besteller ist bei Beauftragung von Full-Service- Leistungen verpflichtet, für einen ungehinderten, rechtzeitigen Zugang und ausreichende, störungsfreie Stromversorgung (entsprechend DIN EN 60038) Sorge zu tragen.

10. Haftung und Pflichten des Kunden

a. Der Besteller/Mieter haftet während der Mietzeit, sowie während eventueller Mietzeitüberschreitungen, für alle Schäden an den Mietgegenständen, insbesondere bei Verlust, Diebstahl, Transport- oder Nutzungsschäden, fehlerhaftem Gebrauch, mutwilligen Beschädigungen, Beschädigung durch Dritte und höherer Gewalt, sowie bei Feuer- und Wasserschäden. Er ist verpflichtet, während der Mietzeit auftretenden Schäden unverzüglich und schriftlich der FST anzuzeigen. Der Besteller/Mieter haftet für Schäden, Verlust etc. bis zur Höhe des Neuwerts der angemieteten Gegenstände. Die Regulierung der Schäden erfolgt ausschließlich durch die FST. Reparatureingriffe des Bestellers/Mieters sind nicht zulässig. Der Dauer der Reparatur oder der Wiederbeschaffung bei Totalschaden oder Verlust, zahlt der Besteller/Mieter die entsprechende Mietgebühr.

b. Die FST weist darauf hin, dass die Mietgegenstände nicht versichert sind. Dem Besteller/Mieter wird empfohlen, eine entsprechende Neuwertversicherung abzuschließen, um sich vor den Folgen von Schäden und Totalverlust zu schützen. Der Anspruch auf Entschädigungsleistungen gegen den Versicherer im Schadensfall wird durch den Besteller/Mieter bereits mit Vertragsschluss an die FST abgetreten. Die FST nimmt die Abtretung an.

c. Der Besteller/Mieter darf über die Mietgegenstände weder durch Verkauf, Abtretung, noch in anderer Weise verfügen. Ebenso ist eine Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonstige Belastungen der Mietgegenstände gegenüber der FST unwirksam. Der Besteller/Mieter hat alle Kosten zu tragen, die der FST durch Maßnahmen zum Schutz ihres Eigentums entstehen.

11. Hygienebestimmungen:

a. Der Besteller/Mieter hat über den gesamten Zeitraum der Nutzung von übernommenen Mietgegenständen darauf zu achten, dass diese nur unter Einhaltung der angemessenen Hygienestandards verwendet werden. Insbesondere bei spontanen Auftritten oder anderem ungeplanten Einbezug von Personen in Events an welchen FST beteiligt ist, sei es als Ausstatter und/oder in anderer Rolle, obliegt es dem Besteller/Mieter der Mietsache dafür Sorgezutragen, dass diese nach jeder Benutzung und vor jeder Weitergabe an eine andere Person gründlich zu desinfizieren und zu reinigen sind.

c. Vor der Rückgabe an FST ist jegliches Equipment, welches entliehen wurde, insbesondere dieses welches in engen Kontakt mit Personen kam, wie z.B. Mikrofone, In-Ears, Pulte, Regler, Presenter etc. aber auch Helme, Jacken, Westen und/oder andere entliehene Schutzausrüstung zu Desinfizieren

12. Lizenzen & (W-)LAN Nutzung

a. Beim Betreiben von Video- und Audiosystemen dürfen vom Besteller/Mieter eingesetzte Bild- und Tonwiedergaben nur nach den Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber erfolgen. Bei EDV-Systemen darf die zu verwendende Software nur für das einzelne, dazu bestimmte Gerät nach den Bedingungen der Lizenzinhaber genutzt werden. Der Besteller/Mieter stellt die FST im Falle nichtbedingungsgemäßer Nutzung von Bild- und Tonmaterialien, sowie von Software, von allen Ansprüchen Dritter frei.

b. Bei allen, durch FST bereitgestellten LAN- und WLAN-Zugänge, erfolgt die Nutzung auf eigene Gefahr und Risiko des Kunden. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vor beispielsweise Trojaner oder Viren sind in Eigenverantwortung des Kunden zu treffen und zu organisieren.

Für alle Daten, welche über die bereitgestellte LAN- oder WLAN-Verbindung abgerufen werden, haftet der Besteller/Kunde. Für Schäden an Endgeräten oder Daten des Users, die durch die Nutzung des LANs/WLANs entstehen, übernimmt FST keine Haftung. Für die über das LAN/WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Kunde alleine verantwortlich. Nimmt der Kunde über das LAN/WLAN Dienste Dritter in Anspruch, sind die daraus resultierenden Kosten von ihm zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere bei Nutzung des LANs/WLANs geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere wird der Kunde

- keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zugänglich machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Anlagen;
- das LAN/WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten nutzen;
- geltende Jugendschutzvorschriften beachten und einhalten;
- keine herabwürdigenden, verleumderischen, bedrohenden oder strafbaren Inhalte versenden, verbreiten oder empfangen;
- das LAN/WLAN nicht zur Versendung von Spam und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen.

Der Kunde stellt FST von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf eine rechtswidrige Verwendung des WLANs durch den User und/oder auf einen Verstoß gegen die vorliegende Vereinbarung zurückzuführen sind. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf die mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen.

13. Veranstaltungsort / Nutzungsort

a. Die Eignung des Nutzungs-/Veranstaltungsortes ist durch den Besteller/Mieter zu prüfen, FST kann hierfür nicht haftbar gemacht werden.

Die Leistungserbringung erfolgt seitens FST an einem üblichen Nutzungs-/Veranstaltungsort ohne Erschwernisse.

Sollten Zeitpläne, welche vor Aufbaubeginn in beidseitigem Einverständnis niedergeschrieben wurden, aufgrund von unvorhergesehenen örtlichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden, so hat der Besteller die dadurch verbundenen Mehrkosten für Personal, Reisekosten sowie etwaiges Material zu tragen.

b. Behördliche oder sonstige zur reibungslosen Durchführung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen oder Dokumente sind vom Besteller zu beschaffen und FST zur Verfügung zu stellen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

14. Subunternehmer

FST ist es gestattet, von FST ausgewählte Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

a. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, dass Landgericht beziehungsweise Amtsgericht München zuständig. Die FST bleibt berechtigt, den Besteller/Mieter an seinen Sitz oder Gerichtsstand zu verklagen.

b. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ergänzend deutsches Recht.

c. Soweit eine oder mehrere Klauseln der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam ist, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Eine unwirksame Klausel ist eine wirksame zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt. f. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Alle zusätzlichen Vereinbarungen zwischen der FST und dem Besteller/Mieter bedürfen der Schriftform.

Stand 15.04.2021